

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Laatzen

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 28.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

(1)

Bekanntmachungen nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vor.

(2)

Verordnungen und Satzungen (Rechtsvorschriften) sowie die Erteilung von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ öffentlich bekannt gemacht.

Zusätzlich soll auf diese Bekanntmachungen nachrichtlich im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Laatzen „Unsere Stadt“ hingewiesen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, wo und wann eine der genannten Bekanntmachungen nach Abs. 2 erfolgt und wirksam geworden ist.

(3)

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden.

Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Rechtsvorschriften in groben Zügen beschrieben wird.

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift bekannt gemacht.

Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(4)

Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, im Amtlichen Mitteilungsblatt „Unsere Stadt“ veröffentlicht. Außerdem werden sie nachrichtlich an den amtlichen Bekanntmachungstafeln des Rathauses ausgehängt.

(5)

Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, an den amtlichen Bekanntmachungstafeln des Rathauses veröffentlicht.

(6)

Erscheint das „Gemeinsame Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ oder das Amtliche Mitteilungsblatt „Unsere Stadt“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln des Rathauses.

Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ und/oder im Amtlichen Mitteilungsblatt „Unsere Stadt“ unverzüglich nachzuholen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laatzen, den 28.06.2007
Der Bürgermeister

Prinz